

Empfehlungen zur Evaluation von Juniorprofessuren in der Sportwissenschaft

Beschluss der Präsidiumssitzung vom 27. Januar 2005 i. d. F. vom 26. November 2019

Das Präsidium der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) hat am 27.01.2005 die erste Version der Empfehlungen zur Evaluation von Juniorprofessuren in der Sportwissenschaft beschlossen. Die vorliegenden Empfehlungen stellen eine Erweiterung der Empfehlungen von 2005 dar, die basierend auf den Erfahrungen von aktuellen oder ehemaligen Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie der dvs-Kommission „Wissenschaftlicher Nachwuchs“ erarbeitet wurde.

Präambel

Die Juniorprofessur stellt seit 2002 für den wissenschaftlichen Nachwuchs einen alternativen Qualifizierungsweg zur Habilitation dar. Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen werden meist zunächst für drei Jahre berufen. Das Dienstverhältnis kann im dritten Jahr um drei weitere Jahre verlängert werden, wenn sich der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin als Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin bewährt hat. An manchen Standorten ist beispielsweise auch eine Bestellung für zunächst vier Jahre und Verlängerung um weitere zwei Jahre vorgesehen. Die Bewährung in der ersten Bestellungsphase als Juniorprofessor bzw. Juniorprofessorin wird im Rahmen einer Evaluation (Zwischenevaluation) durch eine Evaluationskommission an der jeweiligen Hochschule überprüft, bei der i. d. R. auch externe Gutachten zur Bewertung der Leistungen eingeholt werden. Die Grundlage der Zwischenevaluation ist i. d. R. ein Selbstbericht über die Forschungs- und Lehrleistungen des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin. Darüber hinaus können beispielsweise Schriften oder Ergebnisse von Lehrevaluationen oder Lehrhospitation herangezogen werden. Im Falle eines anschließenden Tenure-Track-Verfahrens findet nach Abschluss der zweiten Bestellungsphase eine erneute Evaluation des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin statt (Tenure Track-Evaluation), in der die Befähigung zur Übernahme auf eine ordentliche Professur geprüft wird. Die einschlägigen Bestimmungen zur Juniorprofessur beruhen auf den jeweiligen Hochschulgesetzen der Länder und die Durchführung der Evaluation sind den jeweiligen spezifischen Regelungen der Hochschulen zu entnehmen.

Die hochschulinternen Bestimmungen zur Durchführung der Evaluation sind in der Regel recht allgemein gehalten, da sie an den Hochschulstandorten für eine Vielzahl unterschiedlicher Fächer mit unterschiedlichen Fächerkulturen Anwendung finden sollen. Im Rahmen des vorliegenden Papiers sollen von Seiten der dvs konkrete Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zwischenevaluation für das Fach Sportwissenschaft vorgeschlagen und aus fachspezifischer Sicht konkrete Kriterien benannt werden. Aufgrund des jeweiligen Landesgesetzes oder standortspezifischer Maßgaben und Komponenten sowie aufgrund von unterschiedlichen Fachspezifika im breiten Spektrum der Sportwissenschaft kann es sinnvoll sein, die vorgeschlagenen Kriterien zu erweitern oder einzugrenzen. Sie stellen demnach eine Orientierung dar.

Darüber hinaus wird gefordert, dass die universitäre Instanz (z. B. Fakultät, Institut), die für die Evaluation des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin zuständig ist, dem/der Betroffenen vor Aufnahme der Tätigkeit als Juniorprofessor bzw. Juniorprofessorin verbindlich mitteilt, welche Kriterien der Evaluation zugrunde gelegt werden. Diese frühzeitige, verbindliche Vereinbarung trägt durch die Schaffung von Transparenz wesentlich dazu bei, dem zukünftigen Juniorprofessor bzw. der zukünftigen Juniorprofessorin den erforderlichen Vertrauensschutz zu bieten.

Die Kriterien gliedern sich in die drei Untergruppen Forschungsleistungen, Lehrleistungen und Sonstige Leistungen.

Forschungsleistungen

Als Kriterien zur Bewertung der Forschungsleistungen eines Juniorprofessors bzw. einer Juniorprofessorin in der Sportwissenschaft können herangezogen werden:

- Eigenständigkeit und Innovationspotential des wissenschaftlichen Ansatzes;
- Veröffentlichung von durchschnittlich mindestens einem wissenschaftlichen Beitrag pro Jahr in einem Publikationsorgan mit Begutachtungssystem (peer-review) als Erst- oder Letztautorin/-autor (bei mindestens der Hälfte der Beiträge soll der Juniorprofessor/die Juniorprofessorin Erstautor/in sein). Es soll sich dabei um im Fachgebiet ausgewiesene Publikationsorgane handeln. Bei Gruppenveröffentlichungen muss der Eigenanteil des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin nachgewiesen werden;
- Einreichung eines Drittmittelanspruchs bei einer renommierten Forschungsförderinstitution (z. B. Bundesministerium, DFG, Wissenschaftsstiftung);
- Nationale und internationale Kooperationen mit universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit Partnern in Sport, Kultur, Wirtschaft.

Lehrleistungen

Als Kriterien zur Bewertung der Lehrleistungen eines Juniorprofessors bzw. einer Juniorprofessorin in der Sportwissenschaft können herangezogen werden:

- Erfolgreiches Durchführen von Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Themenbereichen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden innerhalb von vier Semestern;
- Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten (insbesondere auch Promotionen);
- Nachweis über den Besuch von anerkannten einschlägigen Fort-/Weiterbildungen zur Lehre/Hochschuldidaktik;
- Nachweis über die Durchführung von Lehrevaluationen (u. a. durch Studierende) und den reflektierenden Umfang mit den Ergebnissen der Evaluationen.

Sonstige Leistungen

Als Kriterien für die Bewertung der „Sonstigen Leistungen“ eines Juniorprofessors bzw. einer Juniorprofessorin in der Sportwissenschaft können herangezogen werden:

- Beteiligung an der Gremienarbeit des Instituts/Departments bzw. der Fakultät;
- Übernahme von Ämtern in der akademischen Selbstverwaltung oder in Wissenschafts- bzw. Standesorganisationen;
- Nachweis von Tätigkeiten als Gutachter/in;

- Auszeichnungen und Preise;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Mitwirkung bei der Organisation und Ausrichtung von Workshops, Tagungen, Kongressen.

Schlussbemerkung

Die für die Evaluation Verantwortlichen sollten davon ausgehen, dass Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen zur eigenständigen Forschung befähigt sind, sie ihren Arbeitsbereich selbstständig zu gestalten vermögen, sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen und ihren Arbeitsbereich nach außen selbstständig vertreten können.